

MPK

MIGROS-PENSIONS-KASSE

Vorsorgereglement 2023

Stand 1. Januar 2023



Inhalt

	Begriffe und Abkürzungen	6
--	---------------------------------	---

	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Name und Sitz.....	8
Art. 2	Zweck.....	8
Art. 3	Vorsorgereglement und Vorsorgeplan.....	8
Art. 4	Versicherter Lohn.....	8

	Versicherung	
Art. 5	Kreis der Versicherten.....	9
Art. 6	Beginn der Versicherung.....	9
Art. 7	Weiterführung des versicherten Lohns.....	10
Art. 8	Unbezahlter Urlaub.....	10
Art. 9	Weiterführung der Versicherung.....	10
Art. 10	Ende der Versicherung.....	11

	Finanzierung	
Art. 11	Beiträge.....	12
Art. 12	Beitragsbefreiung.....	12
Art. 13	Eingang von Freizügigkeitsleistungen und Geldern aus Vorsorgeausgleich.....	12
Art. 14	Einkaufsmöglichkeiten.....	13
Art. 15	Einkauf in das Altersguthaben.....	14
Art. 16	Einkauf in das Zusatzkonto.....	14

	Altersleistungen	
Art. 17	Ordentliches Pensionierungsalter und flexibles Rentenalter.....	16
Art. 18	Vorzeitige Pensionierung.....	16
Art. 19	Aufgeschobene Pensionierung.....	16
Art. 20	Pensionierung in Teilschritten.....	16
Art. 21	Altersguthaben.....	17
Art. 22	Altersrente.....	18
Art. 23	Alterskinderrente.....	18

Art. 24	Alterskapital	18
Art. 25	Leistungen aus Zusatzkonto bei Pensionierung	19
Art. 26	Überbrückungsrente	19
Art. 27	Reduktion der Altersrente wegen Vorsorgeausgleich	20
Art. 28	Anspruchsvoraussetzungen der Migros-AHV-Ersatzrente	20
Art. 29	Höhe der Migros-AHV-Ersatzrente	21

Invalidenleistungen

Art. 30	Anspruchsvoraussetzungen	22
Art. 31	Höhe der Invalidenrente	22
Art. 32	Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente	23
Art. 33	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	24
Art. 34	Invalidenkinderrente	24
Art. 35	Leistungen aus Zusatzkonto bei Invalidität	24
Art. 36	Reduktion der Invalidenrente wegen Vorsorgeausgleich	25

Leistungen im Todesfall

Art. 37	Rente für Partnerinnen und Partner	26
Art. 38	Kapitalleistung für Partnerinnen und Partner	26
Art. 39	Verheiratete Partnerinnen und Partner	27
Art. 40	Eingetragene Partnerinnen und Partner	27
Art. 41	Partnerinnen und Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft	27
Art. 42	Geschiedene und ehemalige eingetragene Partnerinnen oder Partner	28
Art. 43	Waisenrente	29
Art. 44	Leistungen aus Zusatzkonto im Todesfall	29
Art. 45	Todesfallkapital	30

Wohneigentumsförderung

Art. 46	Allgemeines	31
Art. 47	Vorbezug	31
Art. 48	Verpfändung	32

Freizügigkeitsleistungen

Art. 49	Anspruch und Höhe der Freizügigkeitsleistung	33
Art. 50	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	33
Art. 51	Übertragung der Freizügigkeitsleistung wegen Vorsorgeausgleich.....	34

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 52	Auskunfts- und Mitwirkungspflicht.....	36
Art. 53	Auszahlung der Leistungen.....	37
Art. 54	Anpassung der Renten.....	38
Art. 55	Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	38
Art. 56	Kürzung der Leistungen.....	39
Art. 57	Haftpflichtige Dritte	40
Art. 58	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	40
Art. 59	Vorleistungspflicht	40
Art. 60	Teilliquidation	41

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61	Übergangsbestimmungen Invalidenrenten	42
Art. 62	Übergangsbestimmungen «Vorsorgereglement Leistungsprimat»	42
Art. 63	Übergangsbestimmungen «Vorsorgereglement Kursleitende»	43
Art. 64	Anwendung und Änderung des Reglements	43
Art. 65	Unterdeckung	44
Art. 66	Gesamtliquidation.....	45
Art. 67	Inkrafttreten	45

Begriffe und Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
anrechenbarer Lohn	für die Versicherung massgebender Teil des AHV-Lohns
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Altersguthaben	gesetzlicher Mindestbetrag, der für die Ausrichtung von Altersleistungen zur Verfügung steht
Eintrittsschwelle	minimaler Lohn, um bei der MPK versichert zu sein
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Koordinationsabzug	Abzug vom anrechenbaren Lohn
MPK	Migros-Pensionskasse
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
Normalarbeitszeit	Arbeitszeit im Unternehmen bei einem Beschäftigungsgrad von 100%
OR	Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
Risikoversicherung	Versicherung der Risiken Tod und Invalidität
Unternehmen	mit der Migros-Gruppe wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenes Unternehmen, das mit der MPK eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat

UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherte, versicherte Personen	Arbeitnehmende, die versichert sind, oder Personen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versicherung freiwillig weiterführen
versicherter Lohn	massgebend für die Berechnung von Beiträgen und Leistungen, entspricht dem anrechenbaren Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug
Vollversicherung	Altersvorsorge und Versicherung der Risiken Tod und Invalidität
Vorsorgeausgleich	Bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erfolgt ein Ausgleich der während der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 122 ff. ZGB bzw. Art. 33 PartG.
Vorsorgereglement Leistungsprimat	am 1. Januar 2019 in Kraft getretenes und letztmals per 1. Januar 2022 angepasstes Vorsorgereglement im Leistungsprimat
Vorsorgereglement Kursleitende	am 1. Januar 2019 in Kraft getretenes und letztmals per 1. Januar 2022 angepasstes Vorsorgereglement für Kursleitende in den Klubschulen und Freizeitanlagen der M-Gemeinschaft
ZGB	Zivilgesetzbuch

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Migros-Pensionskasse, nachstehend MPK genannt, besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Schlieren.

Art. 2 Zweck

Die MPK führt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen durch. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen und garantiert die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben.

Art. 3 Vorsorgereglement und Vorsorgeplan

Das Vorsorgereglement enthält die allgemeinen Bestimmungen. In den Vorsorgeplänen sind die besonderen Bestimmungen aufgeführt. Abweichende Bestimmungen in den Vorsorgeplänen gehen dem Vorsorgereglement vor.

Art. 4 Versicherter Lohn

- 1 Die Eintrittsschwelle, der anrechenbare Lohn, der Koordinationsabzug sowie der versicherte Lohn werden im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Sinkt der anrechenbare Lohn wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder aus Gründen, die Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung gemäss EOG begründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn so lange bestehen, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Unternehmens dauert.

Versicherung

Art. 5 Kreis der Versicherten

- 1 Versichert werden Arbeitnehmende ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres mit einem anrechenbaren Lohn, der über der Eintrittsschwelle liegt.
- 2 Nicht versichert werden Arbeitnehmende, die
 - a) bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - b) im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.
- 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag für längstens drei Monate werden nicht versichert. Wird das Arbeitsverhältnis auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Unternehmen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, beginnt die Versicherung ab dem vierten Arbeitsmonat. Die Versicherung beginnt aber beim ersten Arbeitsantritt, wenn bereits vorher vereinbart wurde, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt.
- 4 Sinkt der anrechenbare Lohn vorübergehend unter die Eintrittsschwelle, bleibt die Versicherungspflicht bestehen.
- 5 Die Versicherung von Löhnen aus Teilzeitanstellungen bei mehreren angeschlossenen Unternehmen ist möglich. Bei anderen Arbeitgebern erzielte Löhne können nicht berücksichtigt werden.

Art. 6 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Art. 7 Weiterführung des versicherten Lohns

- 1 Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisher versicherten Lohn ohne Unterbruch weiterführen.
- 2 Der schriftliche Antrag auf Weiterführung ist vor der Lohnreduktion einzureichen.
- 3 Die versicherte Person bezahlt auch den Beitrag des Unternehmens für den weitergeführten versicherten Lohn.
- 4 Die Weiterführung endet spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Sie kann durch die versicherte Person schon vorher jederzeit per Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine spätere Wiederaufnahme der Weiterführung ist ausgeschlossen. Die MPK ist berechtigt, die Versicherung bei Beitragsausständen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem vom Unternehmen gewährten unbezahlten Urlaub kann die Versicherung auf Antrag der versicherten Person während längstens zwei Jahren für die Risiko- oder Vollversicherung weitergeführt werden.
- 2 Die versicherte Person bezahlt auch den Beitrag des Unternehmens.

Art. 9 Weiterführung der Versicherung

- 1 Wer aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, kann die Versicherung weiterführen, sofern
 - a) das Arbeitsverhältnis vom Unternehmen aufgelöst wurde und
 - b) im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die altersmässigen Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 18 erfüllt sind.
- 2 Die Details sind im Vorsorgeplan «Weiterführung der Versicherung» geregelt.

Art. 10 Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung endet, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis bzw. die Weiterführung der Versicherung nach Art. 9 endet;
 - b) die Eintrittsschwelle dauernd unterschritten wird.
- 2 Die Versicherten bleiben während eines Monats nach dem Ende der Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod versichert, sofern sie nicht vor Ablauf dieser Frist bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert sind.

Finanzierung

Art. 11 Beiträge

- 1 Die Versicherten und die Unternehmen leisten während der Versicherungsdauer Beiträge, längstens jedoch bis zur vollständigen Pensionierung. Vorbehalten ist die Beitragsbefreiung gemäss Art. 12.
- 2 Die Höhe der Beiträge wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Die Unternehmen entrichten der MPK einen vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Migros-Genossenschafts-Bund festzusetzenden Verwaltungs-kostenbeitrag für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen dieses Reglements sowie der Vorsorgepläne auf der Basis der von den Unternehmen entrichteten Beiträge.
- 4 Die Unternehmen schulden der MPK die gesamten Beiträge. Sie ziehen die Beiträge der Versicherten vom Lohn ab und überweisen sie zusammen mit den eigenen Beiträgen monatlich an die MPK. Die Beiträge sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Verzugszins belastet werden.

Art. 12 Beitragsbefreiung

Die Beiträge der Versicherten und Unternehmen gehen zulasten der MPK:

- a) ab dem 31. Tag in den in Art. 4 Abs. 2 genannten Fällen;
- b) während der ersten 30 Tage der Risikoversicherung bei unbezahltem Urlaub.

Art. 13 Eingang von Freizügigkeitsleistungen und Geldern aus Vorsorgeausgleich

- 1 Die Versicherten sind verpflichtet, die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die MPK einzubringen, und veranlassen die Überweisung bei den entsprechenden Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen.

- 2 Freizügigkeitsleistungen von bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen sowie Überweisungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs werden in erster Linie dem Altersguthaben, in zweiter Linie dem Zusatzkonto der versicherten Person gutgeschrieben. Auf Verlangen der versicherten Person erfolgt anstelle einer Gutschrift zugunsten des Zusatzkontos die Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung.

Art. 14 Einkaufsmöglichkeiten

- 1 Die Versicherten können mit Einkäufen in das Altersguthaben (Art. 15) und das Zusatzkonto (Art. 16) ihre Vorsorgesituation verbessern.
- 2 Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleibt der jederzeit mögliche Wiedereinkauf nach einem Vorsorgeausgleich.
- 3 Für Personen, welche aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht überschreiten, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2.
- 4 Die Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Einkäufe durch die Steuerbehörden bleibt vorbehalten.
- 5 Aus den Einkäufen resultierende Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe nach einem Vorsorgeausgleich.

Art. 15 Einkauf in das Altersguthaben

- 1** Der Betrag des Einkaufs in das Altersguthaben entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (siehe Anhang des Vorsorgeplans, massgebliche Tabelle A) und dem vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a)** Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die MPK einbringen musste;
 - b)** Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestützt auf Art. 60a Abs. 2 BVV 2 herausgegebenen Tabellenwerte übersteigen;
 - c)** bereits bezogene Altersleistungen aus anderen Vorsorgeverhältnissen.
- 2** Zusätzlich zu den Vorgaben in Abs. 1 ist bei aufgeschobener Pensionierung gemäss Art. 19 zu beachten, dass der Einkauf in das Altersguthaben höchstens der Einkaufsmöglichkeit entspricht, die bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bestand.

Art. 16 Einkauf in das Zusatzkonto

- 1** Sofern die Einkaufsmöglichkeiten in das Altersguthaben ausgeschöpft sind, können die Versicherten ein Zusatzkonto eröffnen, mit dem je nach Wahl der Versicherten finanziert wird:
 - a)** der Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge geplanter vorzeitiger Pensionierung und/oder
 - b)** eine Überbrückungsrente nach Art. 26.
- 2** Das Zusatzkonto wird durch Einkäufe der versicherten Person geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
- 3** Der Einkauf in das Zusatzkonto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Zusatzkontos, nach Abzug der Beträge gemäss Art. 15 Abs. 1, nicht über-

steigen. Der maximal mögliche Betrag des Zusatzkontos entspricht der Summe der Werte, die sich aus der Anwendung der Tabellen in den Anhängen D und E zum Vorsorgeplan ergeben.

- 4 Lässt sich die versicherte Person später als geplant pensionieren, darf das reglementarische Leistungsziel gemäss Anhang A zum Vorsorgeplan im ordentlichen Pensionierungsalter höchstens um 5% überschritten werden. Diesfalls werden das Altersguthaben und das Zusatzkonto nicht mehr verzinst und keine Altersgutschriften mehr geäufnet. Wird der Grenzwert im Zeitpunkt der Pensionierung trotz dieser Massnahmen überschritten, fällt das darüber liegende Guthaben an die MPK.

Altersleistungen

Art. 17 Ordentliches Pensionierungsalter und flexibles Rentenalter

Das ordentliche Pensionierungsalter wird im Vorsorgeplan festgelegt. Die Pensionierung kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgen.

Art. 18 Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Im Rahmen von betrieblichen Restrukturierungen sind vorzeitige Pensionierungen bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr möglich.

Art. 19 Aufgeschobene Pensionierung

- 1 Wird mit Zustimmung des Unternehmens über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weitergearbeitet, kann die versicherte Person die Pensionierung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Bei einem Aufschub haben die Versicherten und die Unternehmen weiterhin Beiträge zu bezahlen.
- 2 Eine Arbeitsunfähigkeit während der Zeit des Aufschubs führt zur Alterspensionierung auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 20 Pensionierung in Teilschritten

Die Pensionierung kann in Teilschritten erfolgen. Voraussetzung ist pro Teilschritt eine Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20% der Normalarbeitszeit. Das im Zeitpunkt der teilweisen Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird entsprechend aufgeteilt.

Art. 21 Altersguthaben

- 1 Für die Versicherten wird ein individuelles Altersguthaben gebildet. Es besteht aus:
 - a) den Altersgutschriften samt Zinsen;
 - b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
 - c) den Einkäufen samt Zinsen;
 - d) den im Rahmen des Vorsorgeausgleichs überwiesenen Beträgen samt Zinsen;
 - e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen;
 - f) Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum
 - g) abzüglich allfälliger Auszahlungen für Wohneigentum oder im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs.
- 2 Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Altersguthabens:
 - a) Der Zinssatz für das Altersguthaben wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt.
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
 - c) Erfolgt während des Kalenderjahres ein Austritt oder tritt ein Vorsorgefall ein, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, die der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

- 4 Bei Invalidität wird das Altersguthaben mit Zins und Altersgutschriften bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiter geäufnet. Grundlage für die Fortführung bilden der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherte Lohn und der Sparplan Standard.
- 5 Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil zugeordnete Altersguthaben wird gemäss Abs. 4 weiter geäufnet. Das dem aktiven Teil zugeordnete Altersguthaben wird wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt.

Art. 22 Altersrente

Die Altersrente wird aufgrund des im Pensionierungszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes ermittelt (siehe Anhang B zum Vorsorgeplan).

Art. 23 Alterskinderrente

Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 24 Alterskapital

- 1 Das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben kann ganz oder teilweise als Alterskapital bezogen werden. Vorbehalten bleiben die Beschränkungen gemäss Abs. 2 bis 4.
- 2 Wurden in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkäufe geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.

- 3 Bei einer Pensionierung in Teilschritten ist der Bezug des Alterskapitals in maximal zwei Schritten möglich. Der Beschäftigungsgrad muss pro Teilschritt um mindestens 30% der Normalarbeitszeit reduziert werden.
- 4 Der schriftliche Antrag auf Ausrichtung eines Alterskapitals ist der MPK spätestens am letzten Tag vor dem Pensionierungszeitpunkt einzureichen.
- 5 Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist der Bezug des Alterskapitals nur möglich, wenn die Partnerin bzw. der Partner dem Bezug schriftlich zustimmt und dies mit amtlich beglaubigter Unterschrift bestätigt.

Art. 25 Leistungen aus Zusatzkonto bei Pensionierung

- 1 Frühestens bei der erstmaligen, spätestens bei der vollständigen Pensionierung wird das Zusatzkonto saldiert und kann verwendet werden
 - a) für die Erhöhung der Altersrente;
 - b) als Alterskapital gemäss Art. 24;
 - c) für die Finanzierung einer Überbrückungsrente gemäss Art. 26.
- 2 Die Verwendungsmöglichkeiten gemäss Abs. 1 können kombiniert werden. Die MPK ist vor dem Pensionierungszeitpunkt über die gewünschte Verwendungsart schriftlich zu informieren.

Art. 26 Überbrückungsrente

Wer sich vorzeitig pensionieren lässt und eine Altersrente bezieht, kann bis spätestens am letzten Tag vor dem Pensionierungszeitpunkt schriftlich eine Überbrückungsrente beantragen. Diese darf höchstens der maximalen einfachen AHV-Altersrente entsprechen und wird bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss Art. 17 ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgt über ein allfälliges Zusatzkonto und/oder das vorhandene Altersguthaben (siehe Anhänge C und E zum Vorsorgeplan).

Art. 27 Reduktion der Altersrente wegen Vorsorgeausgleich

- 1 Wird im Rahmen des Vorsorgeausgleichs der berechtigten Person ein Teil der Altersrente zugesprochen, reduziert sich die Altersrente entsprechend.
- 2 Der zugesprochene Teil der Altersrente wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem das Urteil rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente umgerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod der berechtigten Person.
- 3 Die MPK kann mit der berechtigten Person anstelle der Ausrichtung einer lebenslangen Rente eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Massgebend für die Kapitalisierung sind das Alter der berechtigten Person im Zeitpunkt des rechtskräftigen Urteils sowie die versicherungstechnischen Grundlagen (siehe Anhang F zum Vorsorgeplan).
- 4 Die im Zeitpunkt der Einleitung des Gerichtsverfahrens laufenden Alterskinderrenten bleiben unverändert. Nach diesem Zeitpunkt entstehende Kinderrenten werden auf der Basis der reduzierten Altersrente berechnet.

Art. 28 Anspruchsvoraussetzungen der Migros-AHV-Ersatzrente

- 1 Wer sich vollständig pensionieren lässt und eine Altersrente der MPK bezieht, hat ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters der MPK bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV Anspruch auf eine Migros-AHV-Ersatzrente.
- 2 Kein Anspruch auf eine Migros-AHV-Ersatzrente besteht, wenn
 - a) das Altersguthaben gemäss Art. 24 vollständig als Alterskapital bezogen wird;
 - b) die Pensionierung erfolgt, nachdem das Arbeitsverhältnis vom Unternehmen gemäss Art. 337 OR fristlos aufgelöst wurde.
- 3 Die Migros-AHV-Ersatzrente wird durch die Unternehmen finanziert.

Art. 29 Höhe der Migros-AHV-Ersatzrente

- 1 Die Migros-AHV-Ersatzrente ist gleich hoch wie die maximale einfache AHV-Altersrente, wenn
 - a) die versicherte Person mindestens während 18 Jahren in der Vollversicherung der MPK versichert war und
 - b) der anrechenbare durchschnittliche Lohn im Zeitpunkt der Pensionierung bzw. des ersten Teilpensionierungsschritts mindestens so hoch ist wie die dreifache maximale einfache AHV-Altersrente.
- 2 Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, wird die Migros-AHV-Ersatzrente wie folgt gekürzt:
 - a) um $\frac{1}{18}$ pro fehlendes Jahr in der Vollversicherung der MPK;
 - b) anteilmässig, wenn der anrechenbare durchschnittliche Lohn im Zeitpunkt der Pensionierung bzw. des ersten Teilpensionierungsschritts tiefer ist als das Dreifache der maximalen einfachen Altersrente der AHV.
- 3 Wird die Altersrente infolge Geringfügigkeit in eine Kapitalabfindung umgewandelt, wird auch die Migros-AHV-Ersatzrente in Kapitalform ausgerichtet.
- 4 Bei teilweisem Bezug einer Kapitalleistung anstelle der Altersrente wird auch die Migros-AHV-Ersatzrente im gleichen Umfang gekürzt wie die Altersrente.

Invalidenleistungen

Art. 30 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Invalidenleistungen der MPK haben Personen, die:

- a) im Sinne der IV einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% aufweisen und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der MPK versichert waren; oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, mit einem Pensum von mindestens 40% bei der MPK versichert waren; oder
- c) als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, mit einem Pensum von mindestens 40% bei der MPK versichert waren.

Art. 31 Höhe der Invalidenrente

- 1 Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Bei einem Invaliditätsgrad unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil	Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
unter 40%	0.0%	45.0%	37.5%
40%	25.0%	46.0%	40.0%
41%	27.5%	47.0%	42.5%
42%	30.0%	48.0%	45.0%
43%	32.5%	49.0%	47.5%
44%	35.0%		

- 3 Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

- 4 Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- 5 In den Fällen von Art. 30 Buchstabe b und c beschränkt sich der Anspruch auf Invalidenleistungen gemäss BVG.

Art. 32 Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente

- 1 Der Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der IV.
- 2 Die Invalidenrente der MPK wird jedoch so lange aufgeschoben, als die versicherte Person den vollen Lohn oder Lohnersatzleistungen wie Kranken- und Unfalltaggelder erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen, sofern die Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurde.
- 3 Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer Rentenrevision der IV der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte verändert. Zudem kann die MPK die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig erweist.
- 4 Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt. Art. 33 bleibt vorbehalten.
- 5 Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente als Altersrente weiterbezahlt. Ein Kapitalbezug dieser umbenannten Rente ist ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf eine Migros-AHV-Ersatzrente.
- 6 Ab dem Zeitpunkt, in dem die MPK Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, stellt sie die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 33 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

- 1 Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der MPK versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- 2 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezogen wird.
- 3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die MPK die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Art. 34 Invalidenkinderrente

Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 35 Leistungen aus Zusatzkonto bei Invalidität

- 1 Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird bei Bezug einer ganzen Invalidenrente in Kapitalform ausbezahlt.
- 2 Bei Teilinvalidität bleibt das Zusatzkonto bestehen, sofern die Versicherung bei der MPK weitergeführt wird. Andernfalls wird das Guthaben als Bestandteil der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 50 verwendet.

Art. 36 Reduktion der Invalidenrente wegen Vorsorgeausgleich

- 1 Ist die MPK im Rahmen des Vorsorgeausgleichs aufgrund eines Urteils zur Überweisung eines Teils der Freizügigkeitsleistung verpflichtet, führt dies ab Rechtskraft des Urteils zu einer Reduktion der Invalidenrente. Die Reduktion erfolgt gemäss den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens auf Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
- 2 Tritt während des Gerichtsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die MPK den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV.
- 3 Die im Zeitpunkt der Einleitung des Gerichtsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten bleiben unverändert. Nach diesem Zeitpunkt entstehende Kinderrenten werden auf der Basis der reduzierten Invalidenrente berechnet.

Leistungen im Todesfall

Art. 37 Rente für Partnerinnen und Partner

- 1** Stirbt eine versicherte Person oder eine Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hatte, haben die Partnerinnen und Partner Anspruch auf eine Rente, sofern die Voraussetzungen in Art. 39 bis 41 erfüllt sind.
- 2** Die Höhe der Rente für Partnerinnen und Partner wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3** Der Anspruch besteht ab dem Ersten des Monats nach dem Todestag und wird lebenslänglich ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Wiederverheiratung sowie das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft, bei Ausrichtung von Leistungen gestützt auf Art. 41 auch das Vorliegen einer fünf Jahre dauernden eheähnlichen Gemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung. In diesen Fällen wird die Rente eingestellt und eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen in diesem Zeitpunkt bezogenen jährlichen Rente ausgerichtet.
- 4** Sind die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Rente nicht erfüllt, haben die in Art. 39 und 40 genannten Personen Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Rente.

Art. 38 Kapitaleistung für Partnerinnen und Partner

- 1** Partnerinnen und Partner, die Anspruch auf Rentenleistungen haben, können stattdessen eine Kapitaleistung verlangen. Das entsprechende Gesuch muss der MPK innert drei Monaten seit dem Tod schriftlich eingereicht werden.
- 2** Die Kapitaleistung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet (siehe Anhang F des Vorsorgeplans).

Art. 39 Verheiratete Partnerinnen und Partner

Anspruch auf eine Rente besteht, wenn die Partnerin bzw. der Partner im Zeitpunkt des Todes

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe, unter Anrechnung einer eheähnlichen Gemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Art. 40 Eingetragene Partnerinnen und Partner

Anspruch auf eine Rente besteht, wenn die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner im Zeitpunkt des Todes

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die eingetragene Partnerschaft, unter Anrechnung einer eheähnlichen Gemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Art. 41 Partnerinnen und Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft

- 1 Bei Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, besteht Anspruch auf eine Rente, wenn im Zeitpunkt des Todes
 - a) beide Personen unverheiratet waren und zwischen ihnen keine Verwandtschaft gemäss Art. 95 ZGB bestand und
 - b) die eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden und die überlebende Person das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder
 - c) die überlebende Person für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt.

- 2 Witwen- oder Witwerrenten der AHV sowie Hinterlassenenleistungen aus obligatorischer oder weitergehender beruflicher Vorsorge werden an die auszahlenden Leistungen angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil oder einem Urteil über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.
- 3 Als Beweis der gemeinsamen Haushaltung muss eine entsprechende amtliche Wohnsitzbestätigung eingereicht werden.
- 4 Der Anspruch muss innert drei Monaten seit dem Tod bei der MPK schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten er verwirkt.

Art. 42 Geschiedene und ehemalige eingetragene Partnerinnen oder Partner

- 1 Geschiedene Partnerinnen und Partner sind nach dem Tod der früheren Partnerin bzw. des früheren Partners der verheirateten Person gleichgestellt, wenn
 - a) im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte.
- 2 Ehemalige eingetragene Partnerinnen und Partner sind nach dem Tod der früheren Partnerin bzw. des früheren Partners der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner gleichgestellt, wenn
 - a) bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde und
 - b) die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hatte.
- 3 Die Rente entspricht der gesetzlichen Mindestrente gemäss BVG. Der Anspruch entsteht am Ersten des Monats nach dem Todestag und besteht, solange die Rente gemäss Buchstabe a) von Abs. 1 bzw. 2 geschuldet gewesen wäre.

- 4 Die Rente der MPK wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Rentenanspruch gemäss Buchstabe a) von Abs. 1 bzw. 2 übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- 5 Die Auszahlung einer Rente gemäss dieser Bestimmung hat keinerlei Einfluss auf andere Hinterlassenenleistungen der MPK.

Art. 43 Waisenrente

- 1 Die Kinder einer versicherten Person oder einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hatte, haben Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder haben nur Anspruch, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 2 Der Anspruch entsteht am Ersten des Monats nach dem Todestag und wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt. Für Waisen, die sich in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70% invalid sind, bleibt der Anspruch jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen.
- 3 Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 44 Leistungen aus Zusatzkonto im Todesfall

- 1 Das Guthaben aus dem Zusatzkonto steht im Todesfall zu:
 - a) den gemäss Art. 39 bis 41 anspruchsberechtigten Personen;
 - b) bei Fehlen von Begünstigten nach Buchstabe a: den Kindern der verstorbenen Person;
 - c) bei Fehlen von Begünstigten nach Buchstabe b: den Eltern der verstorbenen Person.

- 2 Innerhalb der anspruchsberechtigten Begünstigtenkategorie wird das Guthaben zu gleichen Teilen ausgerichtet.
- 3 Fehlen anspruchsberechtigte Personen gemäss Abs. 1, fällt das Guthaben aus dem Zusatzkonto an die MPK.

Art. 45 Todesfallkapital

- 1 Sind keine Hinterlassenenleistungen an Partnerinnen und Partner auszurichten, steht ein Todesfallkapital zu:
 - a) den Kindern der verstorbenen Person;
 - b) bei Fehlen von Begünstigten nach Buchstabe a: den Eltern der verstorbenen Person.
- 2 Innerhalb der anspruchsberechtigten Begünstigtenkategorie wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausgerichtet.
- 3 Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 4 Fehlen anspruchsberechtigte Personen gemäss Abs. 1, fällt das Todesfallkapital an die MPK.

Wohneigentumsförderung

Art. 46 Allgemeines

- 1 Zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf kann ein Vorbezug und/oder eine Verpfändung beantragt werden.
- 2 Der Vorbezug und die Verpfändung sind bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich. Abs. 3 bleibt vorbehalten.
- 3 Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung nur zulässig, wenn die Partnerin bzw. der Partner dem Vorbezug oder der Verpfändung zustimmt und dies mit amtlich beglaubigter Unterschrift bestätigt.
- 4 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung vorbezahlen oder verpfänden. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Freizügigkeitsleistung vorbezahlen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

Art. 47 Vorbezug

- 1 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000. Er darf nur unterschritten werden für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbau-genossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.
- 2 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 3 Wurden in den letzten drei Jahren vor dem geplanten Vorbezug Einkäufe geleistet, dürfen diese Beträge nicht vorbezogen werden.
- 4 Bei einem Vorbezug wird in erster Linie das Guthaben des Zusatzkontos, in zweiter Linie das Altersguthaben verwendet. Die versicherten Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen reduzieren sich entsprechend.

- 5 Die MPK stellt der versicherten Person die internen und externen Kosten in Rechnung, mindestens aber CHF 300 pro Vorbezug.
- 6 Rückzahlungen von Vorbezügen sind bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zugelassen. Sie werden in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen.
- 7 Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
- 8 Das BVG-Altersguthaben wird bei einem Vorbezug anteilmässig gekürzt und bei einer Rückzahlung im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben gutgeschrieben.

Art. 48 Verpfändung

- 1 Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die MPK.
- 2 Soweit die Pfandsomme betroffen ist, ist die Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich für
 - a) die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
 - b) die Auszahlung von Vorsorgeleistungen;
 - c) die Übertragung im Rahmen des Vorsorgeausgleichs.

Freizügigkeitsleistungen

Art. 49 Anspruch und Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1** Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung haben Personen, die aus der MPK austreten, bevor ein Vorsorgefall eintritt. Endet das Arbeitsverhältnis nach Erreichen der Altersgrenze für eine vorzeitige Pensionierung, kann anstelle von Altersleistungen auch die Freizügigkeitsleistung beansprucht werden, sofern die Person die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
- 2** Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben und dem Guthaben auf dem Zusatzkonto im Austrittszeitpunkt, mindestens aber dem Anspruch gemäss Art. 17 und Art. 18 FZG.
- 3** Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG entspricht
 - a)** 100% der in der Vollversicherung geleisteten Beiträge der versicherten Person, erhöht um einen Zuschlag von 4% für jedes Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber 100%; das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr; und
 - b)** den in die MPK eingebrachten Freizügigkeitsleistungen oder Einkäufen, abzüglich der ausbezahlten Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bzw. der übertragenen Freizügigkeitsleistungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs, alles verzinst mit dem BVG-Mindestsatz.

Art. 50 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 1** Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die MPK die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2** Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der MPK mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall samt Zins der Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3 Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Abs. 4, 5 und 6 die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
 - a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt oder
 - b) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- 4 Wurden in den letzten drei Jahren vor der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung Einkäufe geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt werden.
- 5 Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Barauszahlung nur möglich, wenn die Partnerin bzw. der Partner der Barauszahlung schriftlich zustimmt und dies mit amtlich beglaubigter Unterschrift bestätigt.
- 6 Versicherte, welche die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlassen, können die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU, Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert sind.

Art. 51 Übertragung der Freizügigkeitsleistung wegen Vorsorgeausgleich

- 1 Ist die MPK aufgrund eines Urteils zur Übertragung der gesamten Freizügigkeitsleistung oder eines Teils davon verpflichtet, so wird in erster Linie das Zusatzkonto, in zweiter Linie das Altersguthaben verwendet. Dies gilt auch bei Ausrichtung einer lebenslangen Rente (allenfalls auch in Kapitalform).
- 2 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Der Wiedereinkauf wird in erster Linie dem Altersguthaben gutgeschrieben.

- 3 Tritt während des Gerichtsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die MPK den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV.
- 4 Das BVG-Altersguthaben wird bei einer Übertragung anteilmässig gekürzt und bei einem Wiedereinkauf im gleichen Verhältnis erhöht.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 52 **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

- 1** Versicherte Personen und Personen, die Leistungen der MPK beantragen oder beziehen, sind verpflichtet, der MPK über alle wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Bezug anrechenbarer Einkünfte gemäss Art. 55 sind der MPK umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.
- 2** Personen, die Leistungen beantragen, haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:
 - a)** Sie müssen unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung bzw. Überprüfung der Leistung notwendig sind, und
 - b)** sie müssen alle infrage kommenden Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte sowie andere medizinische Leistungserbringer, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträger sowie Stellen im Einzelfall ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlich sind.
- 3** Personen, die Invalidenleistungen beantragen oder beziehen, sind verpflichtet, bei der Durchführung aller Eingliederungsmassnahmen der Unternehmen, der Krankentaggeldversicherung und der IV mitzuwirken.
- 4** Wird den in Abs. 1 bis 3 genannten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nachgekommen, so kann die MPK entscheiden, auf das Leistungsgesuch nicht einzutreten oder bereits zugesprochene Leistungen zu kürzen oder die Ausrichtung der Leistungen zu sistieren. Die MPK mahnt die betroffenen Personen vorher schriftlich, weist auf die Rechtsfolgen hin und räumt ihnen eine angemessene Bedenkzeit ein.

Art. 53 Auszahlung der Leistungen

- 1** Die Renten- und Kapitalleistungen werden auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen, das auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautet. Vorbehalten bleiben anderslautende behördliche oder gerichtliche Anweisungen. Die Kosten für die Überweisung auf ein ausländisches Konto gehen zulasten der anspruchsberechtigten Person, soweit dies mit Art. 89c BVG und Art. 25d FZG vereinbar ist.
- 2** Rentenleistungen werden monatlich, jeweils Ende Monat, ausgerichtet. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die ganze Monatsrente ausbezahlt.
- 3** Freizügigkeitsleistungen sind mit dem Austritt aus der MPK fällig.
- 4** Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Eintritt des Vorsorgefalls, frühestens aber innert 30 Tagen seit Vorliegen sämtlicher Unterlagen zur Zahlung fällig.
- 5** Mit der Auszahlung einer Kapitalleistung oder Kapitalabfindung erlöschen in diesem Umfang alle Ansprüche der Versicherten und Hinterbliebenen gegenüber der MPK.
- 6** Ein Verzugszins ist geschuldet
 - a)** bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage; der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz;
 - b)** bei Freizügigkeitsleistungen ab dem 31. Tag seit Erhalt von allen notwendigen Angaben; der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent;
 - c)** bei Kapitalleistungen oder Kapitalabfindungen ab Fälligkeit; der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

Art. 54 Anpassung der Renten

- 1 Rentenleistungen werden unter Beachtung der BVG-Mindestbestimmungen und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der MPK der Preisentwicklung angepasst.
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Es sind auch einmalige Zahlungen möglich.

Art. 55 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

- 1 Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie Altersleistungen gemäss Art. 32 Abs. 5 werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Leistungen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss Art. 17 wird für die Überentschädigungsberechnung auf den mutmasslich entgangenen Verdienst unmittelbar vor dem ordentlichen Pensionierungsalter abgestellt.
- 2 Bei Invalidenleistungen und Altersleistungen gemäss Art. 32 Abs. 5 gelten als anrechenbar alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage unabhängig von der Ursache zur Auszahlung kommen, so insbesondere:
 - a) Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen sowie von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, auch die AHV-Altersrente, welche die Invalidenrente der eidg. IV ablöst;
 - b) Leistungen und Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - c) Leistungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Unternehmen finanziert werden;
 - d) das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, nicht aber das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird.

- 3 Bei Hinterlassenenleistungen sind Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen sowie von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen anrechenbar. Die Einkünfte von Anspruchsberechtigten gemäss Art. 39, 40 und 41 sowie der Waisen werden zusammengerechnet.
- 4 Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.
- 5 Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters (Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG, Art. 47 Abs. 1 MVG) werden nicht ausgeglichen.
- 6 Gleichet die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die MPK die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag.
- 7 Wird eine Altersleistung gemäss Art. 32 Abs. 5 im Rahmen des Vorsorgeausgleichs geteilt, so wird für die Kürzungsberechnung weiterhin von der ungeteilten Rente vor dem Vorsorgeausgleich ausgegangen.
- 8 Falls die Leistungen der MPK gekürzt werden, so werden alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
- 9 Die Voraussetzungen und der Umfang der Kürzung werden überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 56 **Kürzung der Leistungen**

Die MPK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

Art. 57 **Haftpflichtige Dritte**

- 1 Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die MPK im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und weiterer Begünstigter ein. Im Übrigen sind Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten der MPK bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten.
- 2 Die Versicherten oder die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der MPK rechtzeitig zu melden, die Abtretungserklärung einzureichen und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so werden die Leistungen der MPK entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt.

Art. 58 **Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

- 1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung wird abgesehen, wenn
 - a) die Person, welche die Leistungen bezogen hat, gutgläubig war und
 - b) die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- 2 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die MPK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 59 **Vorleistungspflicht**

Wird die MPK von Gesetzes wegen vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG aus. Steht die Leistungspflicht einer anderen Vorsorgeeinrichtung fest, nimmt die MPK auf diese Rückgriff.

Art. 60 **Teilliquidation**

Bei einer Teilliquidation sind Art. 18a FZG und Art. 53d BVG sowie das Teilliquidationsreglement massgebend.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmungen Invalidenrenten

Für Personen, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleiben die Art. 61a und Art. 61b gemäss dem bis 31. Dezember 2022 gültigen «Vorsorgereglement Leistungsprimat» sowie die Art. 53a und Art. 53b gemäss dem bis 31. Dezember 2022 gültigen «Vorsorgereglement Kursleitende» weiterhin anwendbar.

Art. 62 Übergangsbestimmungen «Vorsorgereglement Leistungsprimat»

- 1 Die gemäss Art. 45 und Anhang 4 des «Vorsorgereglements Leistungsprimat» per 31. Dezember 2022 berechnete Freizügigkeitsleistung der Versicherten wird per 1. Januar 2023 auf das Altersguthaben gemäss Art. 21 bzw. auf das Zusatzkonto gemäss Art. 16 übertragen.
- 2 Das Altersguthaben gemäss Art. 21 wird erhöht um eine individuelle Gutschrift. Diese entspricht der Differenz zwischen dem per 31. Dezember 2022 berechneten Vorsorgekapital und der gemäss Anhang 4 des «Vorsorgereglements Leistungsprimat» berechneten Freizügigkeitsleistung. Das Vorsorgekapital wird gemäss BVG 2020, Generationentafeln (Kalenderjahr 2023), 2.0% berechnet.
- 3 Die gemäss Abs. 2 berechnete individuelle Gutschrift wird bei Bedarf so erhöht, dass die für das Alter 64 hochgerechnete Altersrente im Beitragsprimat mindestens so hoch ist wie diejenige gemäss dem «Vorsorgereglement Leistungsprimat». Für die Berechnung wird eine jährliche Lohnerhöhung von 0.5% und eine Verzinsung von 2.4% angenommen.
- 4 Bei einem Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung wird von der reglementarischen Freizügigkeitsleistung für jeden Monat, der bis zum 31. Dezember 2025 fehlt, $\frac{1}{36}$ der individuellen Gutschrift abgezogen. Kein Abzug erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 31. Dezember 2025 vom Unternehmen aus betrieblichen Gründen aufgelöst wird oder die versicherte Person die MPK im Rahmen eines Kollektivaustritts verlassen muss.
- 5 Die Übergangsbestimmung in Art. 61 Abs. 1 Buchstabe b des «Vorsorgereglements Leistungsprimat» hat im Rahmen ihrer zeitlichen Befristung weiterhin Gültigkeit.

Art. 63 Übergangsbestimmungen «Vorsorgereglement Kursleitende»

- 1 Die gemäss Art. 45 Abs. 1 des «Vorsorgereglements Kursleitende» per 31. Dezember 2022 berechnete Freizügigkeitsleistung der Versicherten wird per 1. Januar 2023 auf das Altersguthaben gemäss Art. 21 bzw. auf das Zusatzkonto gemäss Art. 16 übertragen.
- 2 Das Altersguthaben gemäss Art. 21 wird erhöht um eine individuelle Gutschrift. Diese entspricht 15.3% des ungekürzten reglementarischen Altersguthabens per 31. Dezember 2022.
- 3 Die gemäss Abs. 2 berechnete individuelle Gutschrift wird bei Bedarf so erhöht, dass die für das Alter 64 hochgerechnete Altersrente mindestens so hoch ist wie diejenige gemäss dem «Vorsorgereglement Kursleitende». Für die Berechnung wird eine Verzinsung von 2% angenommen.
- 4 Bei einem Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung wird von der reglementarischen Freizügigkeitsleistung für jeden Monat, der bis zum 31. Dezember 2025 fehlt, $\frac{1}{36}$ der individuellen Gutschrift abgezogen. Kein Abzug erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 31. Dezember 2025 vom Unternehmen aus betrieblichen Gründen aufgelöst wird oder die versicherte Person die MPK im Rahmen eines Kollektivaustritts verlassen muss.
- 5 Die Übergangsbestimmungen in Art. 53 des «Vorsorgereglements Kursleitende» haben im Rahmen ihrer zeitlichen Befristung weiterhin Gültigkeit.

Art. 64 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der MPK entspricht.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.

- 3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Unternehmen vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. Änderungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 65 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 21 Abs. 3), die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden.
- 2 Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Altersguthaben (Art. 21 Abs. 3) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.
- 3 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die MPK während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und den Unternehmen sowie von den Bezüglern von Renten Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag der Unternehmen muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Bezüglern von Renten darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Bezüglern von Renten wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- 4 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 bis 3 als ungenügend erweisen, kann die MPK den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.

- 5 Die Unternehmen können im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- 6 Die MPK informiert die Aufsichtsbehörde, die Unternehmen, die Versicherten sowie die Bezüger von Renten über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.

Art. 66 Gesamtliquidation

Bei einer Gesamtliquidation der MPK sind die Bestimmungen in Art. 53c und 53d BVG sowie Art. 18a FZG anwendbar.

Art. 67 Inkrafttreten

Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das «Vorsorgereglement Leistungsprimat» und das «Vorsorgereglement Kursleitende».

Impressum

Herausgeber **Migros-Pensionskasse**, Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren

Redaktion **Versicherung Migros-Pensionskasse**

Layout **www.mendelin.com**

Druck **www.kromerprint.ch**

Erscheint in deutscher, französischer und italienischer Sprache.
Massgebend ist die deutsche Fassung.

Migros-Pensionskasse

Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren

Tel. 044 436 81 11

infobox@mpk.ch, www.mpk.ch